

Weinrecht-Sammelnovelle 2018

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Mit der Weinrechts Sammelnovelle 2018 werden die Weinbezeichnungsverordnung geändert, die Großlagenverordnung 2018 und die Rebsortenverordnung^o2018 neu gefasst, sowie die DAC-Verordnung „Leithaberg“, die Obstweinverordnung und die Sektbezeichnungsverordnung geändert.

Mit der Sammelnovelle werden Änderungsvorschläge der Branche umgesetzt. Die einzelnen Punkte wurden nach teils intensiver und umfassender Diskussion in den entsprechenden Regionalen Weinkomitees inhaltlich akkordiert. Ebenfalls liegen dazu durchwegs einstimmige Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees vor.

Problemanalyse

In diesen Bereichen haben sich in den letzten Jahren umfangreiche Novellierungserfordernisse ergeben.

Ziel(e)

Die Umsetzung der vom Nationalen Weinkomitee und den regionalen Weinkomitees, sowie von den Bundesanstalten für Weinbau und der Bundeskellereiinspektion vorgeschlagenen Neuerungen durch diese Sammelnovelle.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung der Weinbezeichnungsverordnung

Konkretisierung einzelner bezeichnungsrechtliche Regelungen der Weingesetznovelle 2016, wie z. B. die Angabe von Riedbezeichnungen oder Pseudoherkunftsbezeichnungen.

Regelung von Orangewine (Inverkehrsetzung als Landwein möglich).

Neufassung der Bestimmung betreffend Begriffe wie große und erste Lage; die Bedingungen sind nunmehr von den regionalen Weinkomitees zu erstellen und vom Nationalen Weinkomitee zu beschließen.

Neufassung der Großlagenverordnung

Einführung zahlreicher neuer Großlagen.

Neufassung der Rebsortenverordnung

Insbesondere Zulassung neuer „PIWI“-Sorten (pilzwiderstandsfähige Sorten);

Kompromiss: Donauriesling bleibt nur für Rebsortenwein zulässig (nicht für Qualitätswein); Donauveltliner wird für Rebsortenwein zulässig.

DAC-Verordnung „Leithaberg“:

Erleichterungen beim Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Obstweinverordnung

Einführung der neuen Kategorien Fruchtzider und aromatisierter Zider.

Einführung der neuen Kategorie Obsteismost.

Änderung der Bestimmung über den Gesamtalkoholgehalt.

Änderung der Sektbezeichnungsverordnung

Regelung der Modalitäten zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Sekt

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP“ für das Wirkungsziel „Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte“ der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit der VO wird gemeinschaftliches Weinrecht umgesetzt

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2054131919).